

Satzung der GRÜNEN JUGEND Rheinland-Pfalz

Antragsteller*innen:

Satzungstext

1 Beschlossen auf der Landesdelegiertenversammlung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom
2 13.11.1994. Letzte Änderung auf der 75 Landesmitgliederversammlung vom
3 26.10.2024 in Mainz.

4 § 1 Name und Sitz

- 5 1. Die Organisation trägt den Namen GRÜNE JUGEND Rheinland-Pfalz (GJ RLP).
- 6 2. Die GRÜNE JUGEND Rheinland-Pfalz (GJ RLP) ist die selbstständige
7 politische Jugendorganisation der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-
8 Pfalz. Die GRÜNE JUGEND Rheinland-Pfalz ist politisch und organisatorisch
9 selbstständig von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, arbeitet jedoch mit der Partei
10 konstruktiv in Partnerschaft zusammen. Sie versteht sich als der
11 Jugendverband der GRÜNEN.
- 12 3. Der Sitz der Organisation ist Mainz.

13 § 2 Ziele

14 Die GRÜNE JUGEND Rheinland-Pfalz (GJ RLP) strebt eine Gesellschaft an, die ihre
15 Entwicklung am ökologischen Gleichgewicht, sowie an den individuellen und
16 sozialen Bedürfnissen der Menschen orientiert. Daher wendet sie sich gegen die
17 Missachtung der Menschenrechte, Rassismus jeglicher Art, Armut und Ausbeutung,
18 weiteren Demokratieabbau, die fortschreitende Umweltzerstörung und die
19 Militarisierung unserer Gesellschaft.

20 Das Ziel der GRÜNEN JUGEND Rheinland-Pfalz (GJ RLP) ist die Überwindung jener
21 Gesellschaftsverhältnisse, in denen Privilegien von kleinen Teilen der
22 Bevölkerung Vorrang vor den ökologischen und sozialen Bedürfnissen und den
23 Freiheitsbedürfnissen der Menschen haben.

24 Der Weg zu diesem Ziel führt über die Umgestaltung des wirtschaftlichen,
25 politischen und kulturellen Lebens der Gesellschaft und die weitere
26 Demokratisierung aller gesellschaftlichen Bereiche. Zu diesem Zweck wirkt sie
27 auf die Gesellschaft wie in § 3 dargelegt ein.

28 § 3 Aufgaben

29 Die GRÜNE JUGEND Rheinland-Pfalz (GJ RLP) stellt sich folgende Aufgaben:

- 30 • innerhalb der Gesellschaft, speziell der Jugend und der Partei BÜNDNIS
31 90/DIE GRÜNEN für ihre Ziele und Vorstellungen zu wirken und die

32 politischen Vorstellungen ihrer Mitglieder entsprechend den gültigen
33 Beschlüssen zu vertreten;

34 • politische Schulungs-, Bildungs-, und Informationsarbeit durchzuführen und
35 offene Jugendforen für Politik aufzubauen und zu unterstützen;

36 • die Arbeit von verschiedenen Jugendverbänden, -gruppen und –initiativen
37 landesweit und regional zu vernetzen und zu unterstützen. Besonderer
38 Schwerpunkt soll hierbei auf die Zusammenarbeit mit grünnahen Gruppen
39 gelegt werde. Insbesondere die Gründung lokaler Gruppen ist zu
40 unterstützen;

41 • eine Zusammenarbeit mit außerparteilichen Jugendinitiativen und
42 Interessensgruppen anzustreben und diese zu unterstützen.

43 § 4 Gliederung und Aufbau

44 1. Die Grüne Jugend Rheinland- Pfalz gliedert sich in Kreisverbände, die in
45 der Regel das Gebiet eines Landkreises, einer Gemeinde oder einer Stadt
46 umfasst. Diese müssen mindestens aus drei Mitgliedern bestehen.

47 2. Beantragt ein Verband bzw. eine Gruppe die Anerkennung als Kreisverband,
48 so entscheidet die Landesmitgliederversammlung über deren Anerkennung mit
49 2/3 Mehrheit. Der die Aufnahme beantragende Verband erklärt mit dem Antrag
50 zur Aufnahme, die satzungsmäßigen Regeln des Landesverbandes zu
51 akzeptieren und in der eigenen Struktur entsprechend zu berücksichtigen.

52 3. Kreisverbände können mit einer satzungsändernden Mehrheit ihren Austritt
53 aus dem Landesverband erklären. Dies ist dem Landesverband mitzuteilen.
54 Kreisverbände können mit einer 2/3 Mehrheit von der
55 Landesmitgliederversammlung aus dem Landesverband ausgeschlossen werden.

56 4. Die Mitgliedsverbände und –gruppen genießen volle Autonomie. Organe des
57 Landesverbandes haben keinerlei inhaltliche oder organisatorische
58 Weisungsrechte.

59 § 5 Mitgliedschaft

60 1. Mitglied der GRÜNEN JUGEND Rheinland-Pfalz (GJ RLP) kann jede natürliche
61 Person bis zum 28. Geburtstag sein, die sich zu den Zielen der GRÜNEN
62 JUGEND Rheinland-Pfalz (GJ RLP) bekennt. Personen, die älter als 28 Jahre
63 sind und Mitglied in einem Kreisverband sind, der eine höhere Altersgrenze
64 als 28 Jahre hat, sind Mitglieder des Landesverbandes, aber weder
65 stimmberechtigt noch wählbar.

66 2. Der Verband ist für alle Menschen offen, eine gleichzeitige Mitgliedschaft
67 in einer anderen politischen Organisation ist zulässig. Die Mitgliedschaft
68 in der GRÜNEN JUGEND Rheinland-Pfalz (GJ RLP) und in einer faschistischen
69 Organisation schließen einander aus. Eine Mitgliedschaft in

70 Organisationen, die in Konkurrenz zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stehen ist
71 unzulässig.

- 72 3. Der Beitritt kann auf drei Wegen erfolgen:
73 ◦ Als Einzelmitglied beim Landesverband;
74 ◦ Über den Beitritt in einen Kreisverband.
75 ◦ Über den Bundesverband

76 Bei Beitritt in einen Kreisverband gelten die jeweiligen satzungsmäßigen Regeln
77 des Kreisverbandes. Über die Aufnahme entscheidet bei Einzelmitgliedern der
78 Landesvorstand. Eine Zurückweisung ist der/dem BewerberIn gegenüber schriftlich
79 zu begründen.

- 80 4. Die Mitgliedschaft endet
81 ◦ am 28. Geburtstag, es sei denn die betreffende Person ist Mitglied
82 in einem Kreisverband, der eine höhere Altersgrenze hat, dann gilt §
83 4 (1);
84 ◦ durch Tod;
85 ◦ durch Eintritt in einen anderen Landesverband der GRÜNEN JUGEND
86 Bundesverband;
87 ◦ durch Austritt
88 ◦ durch Ausschluss oder
89 ◦ bei Beendigung der Mitgliedschaft in der Partei BÜNDNIS 90/DIE
90 GRÜNEN, sofern sich das Mitglied nicht binnen 8 Wochen nach Hinweis
91 durch die GRÜNE JUGEND zurückmeldet.

92 Der Austritt ist gegenüber dem zuständigen Kreisvorstand, dem Landesverband oder
93 dem Bundesverband schriftlich zu erklären.

94 5. Gegen ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder die Grundsätze
95 der GRÜNEN JUGEND Rheinland-Pfalz verstößt und dem Verband damit schweren
96 Schaden zufügt, kann jedes Mitglied vor dem Bundesschiedsgericht den
97 Ausschluss beantragen.

98 6. Mitgliedsbeiträge werden in der Finanzordnung geregelt.

99 § 6 Frauen-, Inter-, Trans*-Statut

100 § 1 „Quotierung“

101 (1) Mindestens die Hälfte der amtierenden Mitglieder aller gewählten Gremien des
102 Landesjugendverbandes müssen Frauen-, Inter-, Trans*-Personen sein, dies gilt
103 auch für deren Stellvertreter*innen. Von der Quotierung darf nur aufgrund eines
104 Frauen-, Inter-, Trans*-Votums abgesehen werden.

105 § 2 „Frauen-, Inter-, Trans-Forum/Votum/Veto“

- 106 1. Auf Antrag einer stimmberechtigten Frauen-, Inter-, Trans*-Person
107 beschließen die anwesenden Frauen-, Inter-, Trans*-Personen, ob sie ein
108 Frauen-, Inter-, Trans*Forum abhalten wollen. Sie beraten dann bis zu
109 einer Entschlussfassung, maximal aber eine Stunde, in Abwesenheit der
110 männlichen Mitglieder.
- 111 2. Auf dem Frauen-, Inter-, Trans*-Forum können die Frauen-, Inter-, Trans*
112 Personen ein Frauen-, Inter-, Trans*-Votum beschließen, was nach Ende des
113 Frauen-, Inter-, Trans*- Forums dem gesamten Kongress mitgeteilt wird.
- 114 3. Auf Antrag einer stimmberechtigten Frauen-, Inter-, Trans*-Person wird in
115 der gesamten Landesmitgliederversammlung vor der Gesamtabstimmung zu einem
116 bestimmten Antrag ein Frauen-, Inter-, Trans*-Votum beschlossen.
- 117 4. Bei Fragen, die das Selbstbestimmungsrecht berühren oder von denen
118 Personen betroffen sind, deren Geschlechtsidentität mit dem bei der Geburt
119 zugewiesenen Geschlecht nicht übereinstimmt, oder von denen Frauen
120 und/oder Interpersonen und/oder Transpersonen betroffen sind, wird auf
121 Antrag von 5% der anwesenden stimmberechtigten Frauen-, Inter-, Trans*
122 Personen oder, im Falle des Zutreffens des Themas auf lediglich Inter-
123 oder Trans*-Personen nur Inter- oder Trans*Personen, abgestimmt, ob vor
124 der Abstimmung eine gesonderte Abstimmung unter den Frauen- und/oder
125 Inter- und/oder Trans*-Personen stattfinden soll. Sofern die
126 Abstimmungsergebnisse voneinander abweichen, haben die Frauen-, Inter-,
127 Trans*-Personen ein Vetorecht mit aufschiebender Wirkung. Die zur
128 Abstimmung stehenden Fragen werden zur weitergehenden Beratung an die
129 Basis verwiesen. Dieses Verfahren soll gewährleisten, dass Fragen, die das
130 Selbstbestimmungsrecht der Frauen-, Inter-, Trans*-Personen berühren,
131 stärker in die GRÜNE JUGEND Rheinland-Pfalz hineingetragen werden. Die
132 Anträge werden auf die nächste LMV verwiesen.

133 § 3 „Durchführung von Landesmitgliederversammlungen“

- 134 1. Die Tagungsleitung muss paritätisch besetzt werden. Die Diskussionsleitung
135 übernimmt abwechselnd eine Frauen-, Inter-, Trans*-Person bzw. nicht
136 Frauen-, Inter-, Trans*-Person der Tagungsleitungsmitglieder.
- 137 2. Die Tagungsleitung hat bei der Diskussionsleitung ein Verfahren zu wählen,
138 das das Recht von Frauen-, Inter-, Trans*-Personen auf die Hälfte der
139 Redezeit gewährleistet, gegebenenfalls auch die Führung getrennter
140 Redelisten, wobei nach dem letzten Beitrag einer der Listen nur auf Antrag
141 die Diskussion weitergeführt wird.

142 § 4 „Einstellungspraxis“

- 143 1. Die GRÜNE JUGEND Rheinland-Pfalz fördert auch als Arbeitgeberin die
144 Gleichstellung. In Bereichen, in denen Frauen-, Inter-, Trans*-Personen

145 unterrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher Qualifikation solange
146 bevorzugt eingestellt, bis die Parität erreicht ist.

147 2. Wird auf einer Qualifikationsebene nur eine Stelle vergeben, so kann diese
148 von (1) ausgenommen werden.

149 § 5 „Menschen mit Kindern“

150 1. Sitzungstermine haben den Lebensrhythmus von Personen, die mit Kindern
151 zusammenleben, zu berücksichtigen.

152 2. Während Veranstaltungen und Sitzungen wird bei Bedarf von den
153 Organisator*innen Kinderbetreuung organisiert. Bei großen Veranstaltungen
154 ist bei Bedarf ein Kinderprogramm zu organisieren.

155 § 6 „Allgemeine Haltung der GRÜNEN JUGEND Rheinland-Pfalz“

156 Die GRÜNE JUGEND Rheinland-Pfalz sollte einen großen Teil ihrer Arbeit darauf
157 verwenden, auf die Gleichberechtigung hinzuarbeiten. Spezielle
158 Frauenveranstaltungen, Vorträge und Informationen sollten regelmäßig
159 stattfinden, der Vorstand ist dafür mitverantwortlich.

160 § 7 „Definition Frauen-, Inter-, Trans*-Person“

161 Als Frauen-, Inter-, Trans*-Person gilt jede Person, die nicht cis-männlich ist,
162 also alle Personen die sich als weiblich identifizieren, Intersexuell sind und
163 oder sich nicht mit ihrem bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht
164 identifizieren.”

165 § 7 Organe des Landesverbandes

166 Der Landesverband hat folgende Organe:

- 167 • Landesmitgliederversammlung (LMV)
- 168 • Landesvorstand
- 169 • Fachforen
- 170 • Bildungsteam
- 171 • Prep-Teams
- 172 • Social-Media-Team: Der Landesvorstand kann bei Bedarf ein Social-Media-
173 Team einberufen, welches aus Basis- Mitgliedern besteht. Diese können sich
174 auf eine Ausschreibung des Landesvorstands bewerben.

175 § 8 Landesmitgliederversammlung (LMV)

- 176 1. Die Landesmitgliederversammlung (LMV) ist das oberste beschlussfassende
177 Organ der GRÜNEN JUGEND Rheinland-Pfalz (GJ RLP). Sie setzt sich aus allen
178 anwesenden Mitgliedern unter 28 Jahren zusammen. Sie tagt öffentlich.
- 179 2. Die Landesmitgliederversammlung (LMV) ist beschlussfähig, wenn mindestens
180 fünf stimmberechtigte Mitglieder des Landesverbandes anwesend sind.
- 181 3. Die Landesmitgliederversammlung tritt mindestens zweimal jährlich
182 zusammen. Sie wird vom Landesvorstand mit einer Ladungsfrist von drei
183 Wochen unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung per E-Mail einberufen.
184 Die Ladungsfrist kann in zu begründenden Dringlichkeitsfällen auf zehn
185 Tage verkürzt werden. Die Dringlichkeit muss von der versammelten LMV mit
186 2/3-Mehrheit genehmigt werden, ansonsten entfällt ihre Beschlussfähigkeit.
187 20% der Mitglieder oder ein Viertel der anerkannten Kreisverbände können
188 die Einberufung einer Landesmitgliederversammlung erzwingen. Auf

189 ausdrücklichen Wunsch des jeweiligen Mitgliedes oder bei unbekannter Mail-
190 Adresse erfolgt die Einladung zur Landesmitgliederversammlung per Post.

191 4. Die Landesmitgliederversammlung (LMV)

- 192 • bestimmt die Grundlinien für die politische und organisatorische Arbeit
193 des Landesverbandes;
- 194 • legt den Haushalt fest;
- 195 • beschließt über eingebrachte Anträge;
- 196 • erkennt Kreisverbände an;
- 197 • wählt und entlastet den Vorstand, sie nimmt seine Berichte entgegen;
- 198 • wählt das Bildungsteam
- 199 • wählt zwei Kassenprüfer*innen auf ein Jahr, diese dürfen dem
200 Landesvorstand nicht angehören und haben der Landesmitgliederversammlung
201 einen Kassenbericht vorzulegen;
- 202 • wählt neben dem/der Schatzmeister*in eine*n weitere*n Delegierte*n für den
203 Bundesfinanzausschuss;
- 204 • wählt ggf. weitere Ämter, sowie Delegationen;
- 205 • kann Voten vergeben;
- 206 • beschließt und ändert die Satzung, die Geschäftsordnung, die Finanzordnung
207 und ggf. das Frauen-, Inter-, Trans*-Statut.

208 5. Der Ort der Landesmitgliederversammlung liegt in Rheinland-Pfalz.
209 Mindestens einmal jährlich findet die Landesmitgliederversammlung nicht in
210 Mainz statt.

211 6. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die sich die
212 Landesmitgliederversammlung (LMV) mit absoluter Mehrheit gibt.

213 § 9 Landesvorstand

214 1. Der Landesvorstand führt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes im
215 Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung
216 (LMV). Er vertritt den Landesverband nach außen und zur Partei BÜNDNIS
217 90/DIE GRÜNEN. Seine organisatorische und politische Arbeitsteilung regelt
218 der Landesvorstand intern.

219 2. Der Landesvorstand setzt sich aus zwei gleichberechtigten Sprecher*innen,
220 darunter mindestens eine Frauen-, Inter-, Trans*-Person, einer*m
221 Schatzmeister*in, einer*m politischen/m Geschäftsführer*in und 4
222 Beisitzer*innen zusammen. Ein Mitglied des Landesvorstands ist
223 gleichzeitig Vertretung in den Gremien von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN.
224 Die Wahl des Landesvorstandes erfolgt entsprechend dem Frauen-, Inter-,
225 Trans*-Statut. Die Frauen-, Inter-, Trans*-Plätze sind bis zum

- 226 letztmöglichen Wahltermin der Amtszeit freizuhalten. Sprecher*innen,
227 Schatzmeister*in sowie politische Geschäftsführung sind einzeln
228 zeichnungsberechtigt.
- 229 3. Mitglieder des Landesvorstandes werden von der Landesmitgliederversammlung
230 (LMV) in geheimer Wahl auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Insgesamt ist
231 eine Wahl in den Landesvorstand in Folge nur vier Mal möglich. Die
232 Amtszeit der Vertretung in den Gremien von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
233 Rheinland-Pfalz ist an die Amtszeit des entsprechenden Gremiums von
234 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gekoppelt.
- 235 4. Mitglied des Landesvorstandes kann nicht werden, wer im Bundesvorstand der
236 GRÜNEN JUGEND bzw. der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN oder im
237 geschäftsführenden Landesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-
238 Pfalz ist.
- 239 5. Die Mitglieder des Landesvorstandes können von der
240 Landesmitgliederversammlung (LMV) insgesamt oder einzeln mit absoluter
241 Mehrheit abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund eines
242 Dringlichkeitsantrages.
- 243 6. Mitglieder des Landesverbandes, die in einem beruflichen oder finanziellen
244 Abhängigkeitsverhältnis zur GRÜNEN JUGEND Rheinland-Pfalz (GJ RLP) stehen,
245 können kein Vorstandsamt bekleiden.
- 246 7. Die Sitzungen des Landesvorstandes sind grundsätzlich öffentlich.
247 Telefonkonferenzen des Landesvorstandes, auf denen Beschlüsse gefasst
248 werden können, gelten als Sitzung. Beschließt der Landesvorstand nach
249 seiner Geschäftsordnung die Nichtöffentlichkeit eines
250 Tagesordnungspunktes, so ist dieser Beschluss im mitgliederöffentlichen
251 Teil des Protokoll kurz zu begründen.
- 252 8. Der Landesvorstand soll mindestens drei Sitzungen – Telefonkonferenzen
253 ausgenommen - jährlich außerhalb von Mainz durchführen. Dabei sind
254 verschiedene Orte mit aktiven Kreisverbänden unter Einbindung vorhandener
255 Strukturen zu bevorzugen. Auf jeder LMV ist eine Übersicht der Sitzungen
256 des Landesvorstand seit der letzten LMV mit Angabe von Datum und
257 Tagungsort auszulegen und an das Protokoll der LMV anzuhängen.
- 258 9. Einladungen für die Sitzungen des Landesvorstands müssen über die eine
259 geeignete Mailingliste an die Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Rheinland-Pfalz
260 versendet und auf der Website des Verbandes angekündigt werden.
- 261 10. Die Satzung kann von der Landesmitgliederversammlung (LMV) nur mit einer
262 2/3-Mehrheit beschlossen, geändert oder aufgehoben werden, wenn dies auf
263 der Tagesordnung der Landesmitgliederversammlung fristgerecht angekündigt
264 wurde. Satzungsändernde Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der
265 Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
266 Satzungsänderungen, die aufgrund eines Beschlusses der aktuellen MV nötig
267 werden, um eine in sich schlüssige Satzung zu haben, können
268 selbstverständlich durchgeführt werden.

269 § 10 Bildungsteam

- 270 1. Zur Planung der politischen Bildungsarbeit wird ein Bildungsteam gebildet,
271 dem 2 von der Landesmitgliederversammlung gewählte Mitglieder angehören
272 sowie 2 Mitglieder, die der Landesvorstand aus seinen Reihen ernennt.
- 273 2. Das Bildungsteam ist entsprechend § 6 (Frauen-, Inter-, Trans*-Statut) zu
274 besetzen. Außerdem soll auf eine vielfältige Zusammensetzung geachtet
275 werden.
- 276 3. Das Bildungsteam ist gemeinsam mit dem Landesvorstand für die Planung,
277 Evaluierung und Weiterentwicklung der Bildungsarbeit der GRÜNEN JUGEND
278 Rheinland-Pfalz zuständig und wird durch projektbezogene Prep-Teams bei
279 der Umsetzung von Veranstaltungen unterstützt.

280 § 11 Social-Media-Team

- 281 1. Zur Unterstützung des Landesvorstands in der Öffentlichkeitsarbeit kann
282 nach Bedarf ein Social-Media-Team mit bis zu 4 Mitgliedern einberufen
283 werden.
- 284 2. Das Social-Media-Team ist entsprechend § 6 (Frauen-, Inter-, Trans*
285 Statut) zu besetzen. Außerdem soll auf eine vielfältige Zusammensetzung
286 geachtet werden.
- 287 3. Dabei ist ein transparenter und für alle zugänglicher
288 Ausschreibungsprozess zu gewährleisten, der mindestens einmal im Jahr
289 stattfinden muss. Die Kriterien der Ausschreibung werden vom
290 Landesvorstand klar benannt und allen Mitgliedern zugänglich.

291 § 12 Prep-Teams

- 292 1. Der Landesvorstand kann darüber hinaus für die Vorbereitung einer
293 Veranstaltung für organisatorische Aufgaben, die nicht den Kern der Arbeit
294 des Landesvorstands betreffen, ein Prep-Team berufen. Die vorzeitige
295 Beendigung eines Einsatzes in einem Prep-Team ist durch den Landesvorstand
296 oder die Mitgliederversammlung möglich.
- 297 2. Dabei ist ein transparenter und für alle zugänglicher
298 Ausschreibungsprozess zu gewährleisten. Die Kriterien werden vom
299 Landesvorstand klar benannt. Insbesondere ist dies der Fall, wenn die
300 Aufgaben eine Dauer von mindestens 8 Wochen umfassen. Die Personen werden
301 bei der Arbeit im Prep-Team eng vom Landesvorstand begleitet. Für die
302 Umsetzung dieser Aufgaben bleibt allein der Landesvorstand
303 rechenschaftspflichtig.
- 304 3. Prep-Teams sind in sich nach den Bestimmungen von § 6 (Frauen-, Inter-,
305 Trans*-Statut) quotiert zu besetzen, wenn sie aus mehr als einer Person
306 bestehen. Außerdem soll auf eine vielfältige Zusammensetzung geachtet
307 werden.

308 § 13 Delegierte für den Bundesfinanzausschuss und sonstige
309 Delegationen

- 310 1. Delegierte für den Bundesfinanzausschuss und sonstige Delegationen werden
311 entsprechend § 8 (3) durch die Landesmitgliederversammlung auf ein Jahr
312 gewählt.
- 313 2. Wenn die entsprechenden Delegierten (bzw. Ersatzdelegierten) einen
314 Sitzungstermin nicht wahrnehmen können, so werden für die jeweilige
315 Sitzung zusätzliche Ersatzdelegierte gewählt. Dies geschieht, wenn
316 möglich, durch die LMV, ansonsten führt der Landesvorstand die Delegation
317 durch. Dies soll nach §6, §1 (1) („Quotierung“) geschehen.

318 § 14 Landesgeschäftsstelle

- 319 1. Die Landesmitgliederversammlung entscheidet über Einrichtung und Ort einer
320 Landesgeschäftsstelle. Fällt sie diese Entscheidung nicht, so entscheidet
321 hierüber der Landesvorstand. Der Landesvorstand bestimmt über die
322 Einstellung von Mitarbeiter*innen in der Landesgeschäftsstelle.
- 323 2. Die/Der Landesgeschäftsführer*in ist dem Vorstand gegenüber für die Arbeit
324 der Geschäftsstelle verantwortlich.
- 325 3. Die/Der Landesgeschäftsführer*n nimmt an den Vorstandssitzungen mit
326 Rederecht teil.
- 327 4. Die Landesgeschäftsstelle unterstützt den Vorstand in seiner Arbeit.
- 328 5. Rahmenbedingungen und Arbeit der Geschäftsstelle sind Bestandteil des
329 Rechenschaftsberichtes des Vorstandes.

330 § 15 Fach-Foren

331 Der Landesvorstand und die Landesmitgliederversammlung (LMV) richten richtet
332 thematische Fachforen auf Wunsch der Mitglieder ein.

333 § 16 Allgemeine Bestimmungen

- 334 1. Abstimmungen sind offen, auf Antrag von einem anwesenden Mitglied unter 28
335 Jahren wird eine Abstimmung geheim durchgeführt. Wahlen werden
336 grundsätzlich geheim durchgeführt. Die Tagungsleitung wird in offener
337 Abstimmung mit einfacher Mehrheit gewählt.
- 338 2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 339 3. Alle Sitzungen des Landesverbandes sind öffentlich.

340 **§ 17 Auflösung**

- 341 1. Die Auflösung der Organisation kann nur durch eine eigens dafür
342 einberufene Landesmitgliederversammlung (LMV) mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen
343 werden.
- 344 2. Das Restvermögen fällt dann, sofern die Landesmitgliederkonferenz nichts
345 anderes beschließt, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz zu unter der
346 Auflage, das Geld für jugendpolitische Maßnahmen zu verwenden.

347 **§ 18 Schlussbestimmung**

- 348 Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung durch die
349 Landesmitgliederversammlung (LMV) am 13.11.1994 in Kraft.